

Vereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Märkisch-Oderland
vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch die Leiterin
des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

- nachfolgend Landkreis genannt -

und der

Gemeinde Oderaue,
vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor,
Freienwalder Straßen 48
16269 Wriezen

-nachfolgend Straßenbaulastträger genannt -

wird folgende Vereinbarung (nachfolgend Vertrag genannt) abgeschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Oderaue ist Baulastträgerin der über die Flurstücke 84, 700, 699, 155, 156, 158, 235, 541, 542, 286, 284/2 und 284/3 führenden kommunalen Straße.

Es wird beabsichtigt, diese kommunale Straße während der Durchführung der Gemeinschaftsbaumaßnahme von Landkreis MOL und Gemeinde Oderaue zum grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 6412, OD Altreetz als Umfahrungsstraße zu nutzen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Nutzung der o.g. kommunalen Straßenfläche als Umfahrungsstrecke während der Zeit des grundhaften Ausbaus der K 6412, Abschnitt 10 von Station km 7,244 bis Station km 7,757 und ihre Instandhaltung und Instandsetzung während dieser Nutzung.
- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet dem Landkreis die Nutzung der vorgenannten kommunalen Straßenfläche als Umfahrungsstrecke während des Ausbaus der K6412.
- (3) Der Landkreis verpflichtet sich, die Instandhaltung und Instandsetzung dieser Straßenfläche während der unter abs. 1 genannten Nutzung zu gewährleisten.
- (4) Die Instandhaltung beschränkt sich auf den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahme und zwar voraussichtlich von 03/2021 bis 03/2022 mit Ausnahme einer gegebenenfalls nach Witterungslage erforderlichen Winterpause. Für den Fall einer erforderlichen Bauzeitverlängerung wird festgelegt, dass die gemäß Satz 1 vereinbarte Instandhaltung / Instandsetzung bis zum Abschluss der Baumaßnahme fort gilt. Hierüber ist seitens des Landkreises rechtzeitig zu informieren.

- (5) Aufgaben des Winterdienstes sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Die Umfahrungsstrecke ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil des Vertrages ist, kenntlich gemacht.

§ 2

Instandsetzung / Instandhaltung der Straße

- (1) Die Instandsetzung und Instandhaltung der als Umfahrungsstrecke gemäß § 1 genutzten Straße erfolgt durch den Landkreis auf eigene Rechnung, und zwar durch die Kreisstraßenmeisterei bzw. die bauausführende Firma.
- (2) Vor der Mitbenutzung dieser Straße als Umfahrungsstrecke erfolgt mit Vertretern beider Vertragspartner deren gemeinsame Begehung. Der Termin wird zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart. Über diese Begehung wird ein Protokoll gefertigt, in dem festgestellte Schäden und die erforderlichen Reparaturarbeiten festgelegt werden.
- (3) Die gemäß Protokoll durchzuführenden Reparaturarbeiten werden rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße als Umfahrungsstrecke durch die Kreisstraßenmeisterei bzw. die ausführende Baufirma realisiert.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung dieser Straße als Umfahrungsstrecke erfolgt mit Vertretern beider Vertragsparteien deren gemeinsame Abschlussbegehung. Der Termin wird zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart. Über diese Begehung wird ein Protokoll gefertigt, in dem festgestellte Schäden und die erforderlichen Reparaturarbeiten festgelegt werden.
- (5) Die gemäß Protokoll durchzuführenden Reparaturarbeiten werden im Rahmen eines zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitraumes durch die Kreisstraßenmeisterei bzw. die bauausführende Firma realisiert.

§ 3

Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit beiderseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages und endet mit der gemeinsamen Abschlussbegehung gemäß § 2 (4) dieses Vertrages nach Fertigstellung der Baumaßnahme an der Kreisstraße K 6412 OD Altreetz und Durchführung der Reparaturarbeiten an der Umleitungsstrecke.

§ 4

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung davon im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.
- (2) Sollte in diesem Vertrag eine Lücke auftreten, die nicht durch Anwendung gesetzlicher Regelungen gefüllt werden kann, werden die Parteien eine Regelung finden oder gelten lassen, die sie vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den offenen Punkt bedacht hätten.

(3) Ergänzungen bzw. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 5 Ausfertigungen

Die Verwaltungsvereinbarung wurde in 2-facher Ausfertigung erarbeitet. Davon erhalten der Landkreis Märkisch-Oderland und der Straßenbaulastträger je eine Ausfertigung.

Für den Landkreis:
Seelow,

Für den Straßenbaulastträger
Wriezen,

H. Weber
Leiterin des Liegenschafts-
und Bauverwaltungsamtes

Karsten Birkholz Sylvia Borkert
Amtsdirektor Stellv. Amtsdirektorin

Vereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Märkisch-Oderland
vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch die Leiterin
des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

- nachfolgend Landkreis genannt -

und der

Gemeinde Oderaue,
vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor,
Freienwalder Straßen 48
16269 Wriezen

-nachfolgend Straßenbaulastträger genannt -

wird folgende Vereinbarung (nachfolgend Vertrag genannt) abgeschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Oderaue ist Baulastträgerin der über die Flurstücke 84, 700, 699, 155, 156, 158, 235, 541, 542, 286, 284/2 und 284/3 führenden kommunalen Straße.

Es wird beabsichtigt, diese kommunale Straße während der Durchführung der Gemeinschaftsbaumaßnahme von Landkreis MOL und Gemeinde Oderaue zum grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 6412, OD Altreetz als Umfahrungsstraße zu nutzen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Nutzung der o.g. kommunalen Straßenfläche als Umfahrungsstrecke während der Zeit des grundhaften Ausbaus der K 6412, Abschnitt 10 von Station km 7,244 bis Station km 7,757 und ihre Instandhaltung und Instandsetzung während dieser Nutzung.
- (2) Der Straßenbaulastträger gestattet dem Landkreis die Nutzung der vorgenannten kommunalen Straßenfläche als Umfahrungsstrecke während des Ausbaus der K6412.
- (3) Der Landkreis verpflichtet sich, die Instandhaltung und Instandsetzung dieser Straßenfläche während der unter abs. 1 genannten Nutzung zu gewährleisten.
- (4) Die Instandhaltung beschränkt sich auf den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahme und zwar voraussichtlich von 06/2017 bis 05/2018 mit Ausnahme einer gegebenenfalls nach Witterungslage erforderlichen Winterpause.
Für den Fall einer erforderlichen Bauzeitverlängerung wird festgelegt, dass die gemäß Satz 1 vereinbarte Instandhaltung / Instandsetzung bis zum Abschluss der Baumaßnahme fort gilt. Hierüber ist seitens des Landkreises rechtzeitig zu informieren.

- (5) Aufgaben des Winterdienstes sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Die Umfahrungsstrecke ist in dem beigefügten Plan, der Bestandteil des Vertrages ist, kenntlich gemacht.

§ 2

Instandsetzung / Instandhaltung der Straße

- (1) Die Instandsetzung und Instandhaltung der als Umfahrungsstrecke gemäß § 1 genutzten Straße erfolgt durch den Landkreis auf eigene Rechnung, und zwar durch die Kreisstraßenmeisterei bzw. die bauausführende Firma.
- (2) Vor der Mitbenutzung dieser Straße als Umfahrungsstrecke erfolgt mit Vertretern beider Vertragspartner deren gemeinsame Begehung. Der Termin wird zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart. Über diese Begehung wird ein Protokoll gefertigt, in dem festgestellte Schäden und die erforderlichen Reparaturarbeiten festgelegt werden.
- (3) Die gemäß Protokoll durchzuführenden Reparaturarbeiten werden rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße als Umfahrungsstrecke durch die Kreisstraßenmeisterei bzw. die ausführende Baufirma realisiert.
- (4) Nach Beendigung der Nutzung dieser Straße als Umfahrungsstrecke erfolgt mit Vertretern beider Vertragsparteien deren gemeinsame Abschlussbegehung. Der Termin wird zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart. Über diese Begehung wird ein Protokoll gefertigt, in dem festgestellte Schäden und die erforderlichen Reparaturarbeiten festgelegt werden.
- (5) Die gemäß Protokoll durchzuführenden Reparaturarbeiten werden im Rahmen eines zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitraumes durch die Kreisstraßenmeisterei bzw. die bauausführende Firma realisiert.

§ 3

Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit beiderseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages und endet mit der gemeinsamen Abschlussbegehung gemäß § 2 (4) dieses Vertrages nach Fertigstellung der Baumaßnahme an der Kreisstraße K 6412 OD Altreetz und Durchführung der Reparaturarbeiten an der Umleitungsstrecke.

§ 4

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung davon im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.
- (2) Sollte in diesem Vertrag eine Lücke auftreten, die nicht durch Anwendung gesetzlicher Regelungen gefüllt werden kann, werden die Parteien eine Regelung finden oder gelten lassen, die sie vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den offenen Punkt bedacht hätten.

(3) Ergänzungen bzw. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

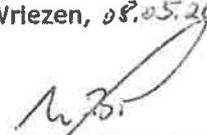
**§ 5
Ausfertigungen**

Die Verwaltungsvereinbarung wurde in 2-facher Ausfertigung erarbeitet. Davon erhalten der Landkreis Märkisch-Oderland und die Grundstückseigentümer je eine Ausfertigung.

Für den Landkreis:
Seelow,

Für den Straßenbaulastträger
Wriezen, d. 28.05.2017

H. Weber
Leiterin des Liegenschafts-
und Bauverwaltungsamtes



Karsten Birkholz
Amtdirektor


i.V.

Sylvia Borkert
Stellv. Amtdirektorin